

26
21

Amtsblatt

Donnerstag,
1. Juli 2021

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 25. Juni 2021	998
-------------------------------------------------	-----

Gesetzessammlung

Nachtrag Gesundheitsgesetz. Referendumsvorlage	1001
------------------------------------------------	------

Departemente

Betreibung und Konkurs	1026
------------------------	------

Kantonsbibliothek. Öffnungszeiten	1028
-----------------------------------	------

Berufs- und Weiterbildungsberatung. Öffnungszeiten Sommerferien	1028
-----------------------------------------------------------------	------

Erwachsenenbildung	1028
--------------------	------

Berufs- und Weiterbildungszentrum. Kurse	1031
------------------------------------------	------

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen, Gemeinde Alpnach	1034
-------------------------------------------------------------------	------

Baugesuche und Sonderbewilligungen	1036
------------------------------------	------

Gerichte

1042

Gemeinden

1043

Verschiedene

Handelsregister	1045
-----------------	------



Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 25. Juni 2021

- Vorsitz: Zur Eröffnung die abtretende Kantonsratspräsidentin Cornelia Kaufmann-Hurschler, Engelberg, nachher der neue Kantonsratspräsident Christoph von Rotz, Sarnen.
- Anwesend: 52 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Guido Cotter, Sarnen, Andreas Gasser, Lungern, und Peter Lötscher, Sarnen, ganzer Tag, das Kantonsratsmitglied Andreas Sprenger, Alpnach, halber Tag.
- Ort und Zeit: Aula Cher, Cherweg, Sarnen, 8.50 bis 12.45 Uhr und 14.45 bis 15.20 Uhr.

Wahlerwahrung und Vereidigung

Die Wahl des folgenden Neumitglieds des Kantonsrats wird erwahrt: Thomas Schrackmann, Giswil.
Das neue Mitglied leistet das Gelübde.

Wahlen

Es werden folgende Wahlen getroffen:

Ratsleitung des Kantonsrats für das Amtsjahr 2021/2022

Ratspräsident Christoph von Rotz, Sarnen; Vizepräsidentin Regula Gerig-Bucher, Alpnach; Stimmenzählende Dominik Rohrer, Sachseln; André Windlin, Kerns; sowie Hubert Schumacher, Sarnen.

Ersatzwahl in die Rechtspflegekommission (RPK) für den Rest der Amtsdauer bis 2022

Niklaus Vogler-Gasser, Lungern, als Mitglied.

Landammann für das Amtsjahr 2021/2022

Daniel Wyler, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement, Engelberg.

Landstatthalter für das Amtsjahr 2021/2022

Maya Büchi-Kaiser, Vorsteherin Finanzdepartement, Sachseln.

Ersatzwahl in die Einbürgerungskommission für den Rest der Amtsdauer bis 2022

Anna Häfliger-Schmidlin, Sarnen.

Gesetzgebung

Nachtrag zum Gesundheitsgesetz. Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 27. Mai 2021. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom

9. Juni 2021. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Max Rötheli, Sarnen, stimmt der Rat mit 51 zu 0 Stimmen (keine Enthaltungen) dem Nachtrag zum Gesundheitsgesetz zu.

Verwaltungsgeschäfte

Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Jahresbericht 2020 des Laboratoriums der Urkantone. Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission vom 9. April 2021. Vom Bericht wird auf Antrag des Referenten der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission, Peter Abächerli, Giswil, mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltungen Kenntnis genommen.

Beitrag an die Genossenschaft Fleischnuis für den Neubau eines Schlachthauses, Gemeinde Kerns. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. April 2021. Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 1. Juni 2021. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission (Marcel Jöri, Alpnach) beschliesst der Kantonsrat mit 43 zu 0 Stimmen (bei 3 Enthaltungen, bei Ausstand von 5 Kantonsratsmitgliedern) einen Kantonsbeitrag von 90 Prozent des Bundesbeitrags, höchstens aber Fr. 954 400.– zugesichert.

Parlamentarische Vorstösse

Interpellation betreffend Überprüfung Wahlverfahren der Gerichte. Präsident der Rechtspflegekommission Albert Sigrist erläutert die Interpellation vom 3. Dezember 2020. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 23. Februar 2021 sowie von den ergänzenden Bemerkungen von Regierungsrat Christoph Amstad wird Kenntnis genommen. Die vom Interpellant beantragte Diskussion findet statt.

Motion betreffend Erreichung von Netto-Null Emissionen im Kanton Obwalden. Kantonsrat Dominik Imfeld, Sarnen, erläutert die Motion vom 1. April 2021. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 18. Mai 2021 sowie von den ergänzenden Erläuterungen von Regierungsrat Josef Hess wird Kenntnis genommen. Der Kantonsrat überweist die Motion mit 36 zu 14 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Motion betreffend Verteilung der Mittel aus den Härtefallmassnahmen II – Einreichung der Gesuche. Kantonsrat Dominik Imfeld, Sarnen, erläutert die Motion vom 31. März 2021. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 25. Mai 2021 sowie von den ergänzenden Bemerkungen von Landstatthalter Daniel Wyler wird Kenntnis genommen. Der Kantonsrat lehnt die Motion mit 50 zu 0 Stimmen (ohne Enthaltungen) ab.

Motion betreffend Verteilung der Mittel aus den Härtefallmassnahmen II – Mindestumsatz. Kantonsrat Alex Höchli, Engelberg, erläutert die Motion vom 31. März 2021. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom

25. Mai 2021 sowie von den ergänzenden Bemerkungen von Landstatthalter Daniel Wyler wird Kenntnis genommen. Der Kantonsrat lehnt die Motion mit 50 zu 0 Stimmen (ohne Enthaltungen) ab.

Motion betreffend Verteilung der Mittel aus den Härtefallmassnahmen II – Rechtsmittelverfahren. Kantonsrat Mike Bacher, Engelberg, erläutert die Motion vom 31. März 2021. Von der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 25. Mai 2021 sowie von den ergänzenden Bemerkungen von Landstatthalter Daniel Wyler wird Kenntnis genommen. Der Kantonsrat lehnt die Motion mit 50 zu 0 Stimmen (ohne Enthaltungen) ab.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Interpellation betreffend versteckte Steuererhöhungen oder wie erfolgreich und nachhaltig ist die Steuerstrategie wirklich von Kantonsrat Andreas Sprenger, Alpnach, und Mitunterzeichnenden.

Anfrage betreffend Tempo 30 von Kantonsrat Josef Allenbach, Kerns, und Mitunterzeichnenden.

Sarnen, 25. Juni 2021

Ratssekretariat des Kantonsrats

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage

Gesundheitsgesetz

Nachtrag vom 25. Juni 2021

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 810.1 (Gesundheitsgesetz vom 3. Dezember 2015) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)

¹ Gemeinsame Aufgaben von Kanton und Einwohnergemeinden sind:

- a. (*geändert*) die Gesundheitsförderung und Prävention, wie namentlich die Drogenbekämpfung und die weitere Suchtmittelbekämpfung;
- b. (*geändert*) die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;

⁴ Der Kanton kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 durch Vereinbarung mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Regierungsrat nach Anhörung der Einwohnergemeinden im Rahmen des Budgets zuständig, sofern die für den Kanton damit verbundenen Ausgaben insgesamt nicht mehr als Fr. 500 000.– oder jährlich Fr. 100 000.– betragen. In allen anderen Fällen ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ Er kann die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben b, c, e, f, g, i und k durch Vereinbarung mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen sicherstellen. Zum Abschluss von Vereinbarungen ist der Regierungsrat im Rahmen des Budgets zuständig, sofern die damit verbundenen Ausgaben insgesamt nicht mehr als Fr. 500 000.– oder jährlich Fr. 100 000.– betragen. In allen anderen Fällen ist der Kantonsrat abschliessend zuständig.

Art. 6 Abs. 1

¹ Den Einwohnergemeinden obliegen in Hauptverantwortung folgende Aufgaben:

- d1. (*neu*) die Sicherstellung der Restfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾;

Art. 8 Abs. 1, Abs. 2

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des Gesundheitsgesetzes aus und ist insbesondere zuständig für:

- m. (*geändert*) den Erlass der Ausführungsbestimmungen zum Vollzug der eidgenössischen Vorschriften über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und über die Einschränkung der Zulassung; er legt in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Höchstzahlen für die im ambulanten Bereich tätigen Ärzte und Ärztinnen gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben fest.

² Bei Katastrophen und anderen besonderen Vorkommnissen trifft der Regierungsrat, unter sinngemässer Anwendung des Bevölkerungsschutzgesetzes²⁾, des Zivilschutzgesetzes³⁾ und des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten⁴⁾, alle Massnahmen, die zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Er kann insbesondere:

- c. (*geändert*) öffentliche Impfungen durchführen lassen und Impfungen für obligatorisch erklären.

Art. 9 Abs. 2, Abs. 3 (*geändert*)

² Ihm obliegt insbesondere:

- b1. (*neu*) die Festlegung der Bedarfsermittlungsinstrumente für die im Bereich der ambulanten und stationären Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen tätigen Einrichtungen sowie der Anforderungen an das Qualitätsmanagement, soweit dies nicht abschliessend durch das übergeordnete Recht vorgegeben ist;
- d. (*geändert*) die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen, insbesondere die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;

¹⁾ [SR 832.10](#)

²⁾ [GDB 540.1](#)

³⁾ [GDB 543.1](#)

⁴⁾ [SR 818.101](#)

- e. (*geändert*) die Aufsicht über Personen und Einrichtungen, die Menschen behandeln oder pflegen (Art. 31 ff. und Art. 74 ff. dieses Gesetzes);
- f. (*geändert*) die Erteilung und der Entzug der betreffenden Berufsausübungs-, Assistenten- und Betriebsbewilligungen (Art. 31 ff., Art. 44 ff. und Art. 72 dieses Gesetzes);

³ Das Finanzdepartement kann Befugnisse auf den Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin, den Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin und den Kantonszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin übertragen.

Art. 15 Abs. 1

¹ Dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin obliegen insbesondere:

- e. (*geändert*) die Ergreifung und Anordnung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten des Menschen;

Art. 16 Abs. 1

¹ Dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin obliegen insbesondere:

- c. *Aufgehoben*
- d. (*geändert*) die Aufsicht über sämtliche Personen und Einrichtungen, die beruflich Tiere behandeln oder pflegen;
- e. (*geändert*) die Erteilung sowie der Entzug der betreffenden Berufsausübungs-, Assistenten- und Betriebsbewilligungen;
- f. (*neu*) die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben gemäss der Heilmittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin obliegen, vorbehältlich der Aufgaben des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin, insbesondere:

Aufzählung unverändert.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Den Einwohnergemeinden obliegt die Restfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁵⁾ für die Krankenpflege in den auf den kantonalen Pflegeheimlisten aufgeführten Pflegeheimen und für Aufenthalte im Akutspital bei fehlender Akutspitalbedürftigkeit.

² Die Einwohnergemeinden regeln die Grundsätze der Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrags in einem Reglement.

Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung benötigt, wer in eigener fachlicher Verantwortung einen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausübt, der:

b1. (*neu*) unter das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe⁶⁾ fällt;

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen, die Tätigkeit, welche unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung ausgeübt wird, die Stellvertretung und die erforderlichen Fachkenntnisse in Ausführungsbestimmungen.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (*neu*), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (*neu*)

¹ Personen, welche eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben und über eine ausländische Berufsausübungsbewilligung oder eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, dürfen ihren Beruf gemäss den geltenden internationalen Abkommen und bundesrechtlichen Vorschriften während längstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Obwalden ausüben, ohne eine Berufsausübungsbewilligung einzuholen. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich vorgängig beim Finanzdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten beim Kantonstierarzt bzw. bei der Kantonstierärztin melden.

^{1a} Die Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit werden in einem beschleunigten, kostenlosen Verfahren geprüft. Der betreffenden Person wird im Anschluss mitgeteilt, ob sie die Tätigkeit aufnehmen darf.

⁵⁾ [SR 832.10](#)

⁶⁾ [SR 811.21](#)

² Auf Inhaber und Inhaberinnen ausserkantonaler Berufsausübungsbewilligungen gelangt das Verfahren gemäss Absatz 1 und 1a unabhängig von der Dauer der Berufsausübung sinngemäss zur Anwendung.

³ Keiner Berufsausübungsbewilligung bedürfen fachlich ausgebildete Personen im Angestelltenverhältnis, die unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht einer Fachperson mit einer Berufsausübungsbewilligung der gleichen Berufsgattung stehen. Bei Ärzten und Ärztinnen muss die beaufsichtigende Fachperson über denselben Facharztstitel verfügen.

⁴ Für angestellte, unter der fachlichen Verantwortung einer Fachperson mit einer Berufsausübungsbewilligung der gleichen Berufsgattung stehende Personen, welche universitäre Medizinal- oder Psychologieberufe ausüben, ist eine Assistentenbewilligung durch die beaufsichtigende Fachperson einzuholen.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Tätigkeiten, die nicht unter die Bewilligungspflicht gemäss Art. 31 dieses Gesetzes fallen, unterstehen der Aufsicht des Finanzdepartements und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Aufsicht des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin, sofern sie:

Aufzählung unverändert.

² Personen, die eine bewilligungsfreie Tätigkeit gemäss Absatz 1 ausüben, sind gegenüber dem Finanzdepartement oder dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin auskunfts- und meldepflichtig. Der Regierungsrat regelt die weiteren Modalitäten der Auskunfts- und Meldepflicht bei bewilligungsfreien Tätigkeiten in Ausführungsbestimmungen.

³ Entsteht im Bereich bewilligungsfreier Tätigkeiten eine Gesundheitsgefährdung, können das Finanzdepartement oder der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin den Verursachenden verbieten, diese Tätigkeiten und Handlungen auszuüben oder weiterhin im Bereich des Gesundheitswesens tätig zu sein. Die betreffende Tätigkeit kann auch lediglich eingeschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.

⁴ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte teilen dem Finanzdepartement oder dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin Wahrnehmungen mit, die für ein Verbot erheblich sein können.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (geändert), Abs. 4a (neu), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Bewilligungsvoraussetzungen für in eigener fachlicher Verantwortung tätige Personen, welche dem Bundesgesetz über die universitären Medizinberufe⁷⁾, dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe⁸⁾ oder dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe⁹⁾ unterstehen, richten sich nach Bundesrecht.

² Die Bewilligung für die übrigen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen wird, sofern das übergeordnete Recht keine abweichenden Vorschriften vorsieht, erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a. (*geändert*) über die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen verfügt;
- c1. (*neu*) die deutsche Sprache beherrscht.
- d. *Aufgehoben*

⁴ Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin hat Tatsachen sowie Änderungen, die den Bewilligungsinhalt betreffen, namentlich die Verlegung, die Wiedereröffnung, die Schliessung der Praxis oder des Betriebs sowie den Wegfall von Räumlichkeiten für die Berufsausübung, unverzüglich dem Finanzdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin zu melden.

^{4a} Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, die Bewilligungsvoraussetzungen stets uneingeschränkt zu erfüllen. Das Finanzdepartement und der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin können jederzeit einen entsprechenden Nachweis verlangen.

⁵ Zur Abklärung der Voraussetzungen kann das Finanzdepartement und der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin auch Auskünfte von anderen Bewilligungsbehörden und weiteren Stellen einholen und auf Kosten der gesuchstellenden Person Begutachtungen anordnen.

⁷⁾ [SR 811.11](#)

⁸⁾ [SR 935.81](#)

⁹⁾ [SR 811.21](#)

Art. 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Für durch das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe¹⁰⁾, das Bundesgesetz über die Psychologieberufe¹¹⁾ und durch das Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe¹²⁾ geregelte, in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübte Tätigkeiten, richtet sich der Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung abschliessend nach diesen Erlassen. Die Bewilligung zur Berufsausübung wird bei den übrigen Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens entzogen:

Aufzählung unverändert.

⁵ Sofern die Person mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens, welcher die Bewilligung entzogen wird, auch eine Bewilligung eines anderen Kantons besitzt, ist die Aufsichtsbehörde des betreffenden Kantons zu informieren.

Art. 36 Abs. 1

¹ Die Bewilligung erlischt:

- a1. (*neu*) aufgrund der Nichtaufnahme der Berufstätigkeit innert zwölf Monaten seit der Bewilligungserteilung;
- d. (*geändert*) mit dem Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren. In diesem Fall kann die Bewilligung auf Gesuch hin und unter Vorlage eines Arzteugnisses jeweils um zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind;
- d1. (*neu*) mit dem Ablauf einer Befristung;

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die Berufspflichten der in eigener fachlicher Verantwortung tätigen universitären Medizinalpersonen richten sich nach dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe¹³⁾, jene der in einem Psychologieberuf in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Personen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe¹⁴⁾ und jene der in einem Gesundheitsberuf in eigener fachlicher Verantwortung tätigen Personen nach dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe¹⁵⁾.

¹⁰⁾ [SR 811.11](#)

¹¹⁾ [SR 935.81](#)

¹²⁾ [SR 811.21](#)

¹³⁾ [SR 811.11](#)

¹⁴⁾ [SR 935.81](#)

¹⁵⁾ [SR 811.21](#)

² Die Berufspflichten der übrigen Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, die Folgenden:

- f. (*geändert*) Sämtliche Personen welche im Gesundheitswesen tätig sind, halten sich bei der Bekanntmachung der Berufstätigkeit, einschliesslich Werbung, an die Grundsätze der Objektivität. Sie muss dem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf weder aufdringlich noch irreführend sein;
- g. (*neu*) Sämtliche Personen, welche im Gesundheitswesen tätig sind, haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen; ausgenommen sind dem Staatshaftungsrecht unterliegende Tätigkeiten.

Art. 39a (neu)

Berufsgeheimnis

¹ Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, und ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind, sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben, zu schweigen. Hiervon ausgenommen sind im Zusammenhang mit der Behandlung und Pflege von Tieren stehende Tätigkeiten.

² Personen gemäss Absatz 1 sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:

- a. sofern eine Einwilligung des Patienten bzw. der Patientin vorliegt;
- b. bei schriftlicher Entbindung vom Berufsgeheimnis durch das Finanzdepartement;
- c. sofern eine gesetzliche Meldepflicht oder ein gesetzliches Melderecht gemäss Art. 40 dieses Gesetzes besteht;
- d. zur Durchsetzung von Honorarforderungen aus dem Behandlungsverhältnis gegenüber einer zur Eintreibung der Forderungen beauftragten Stelle und gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen;
- e. zur Verteidigung in zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie in medizinischen Staatshaftungsverfahren;
- f. in Disziplinar- und Bewilligungsentzugsverfahren;
- g. für die Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei Legalinspektionen und Leichenschauen.

³ Die Befreiung vom Berufsgeheimnis beschränkt sich auf diejenigen Daten, welche im konkreten Fall von Bedeutung sind.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 5a. (neu)

¹ Sämtliche Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind verpflichtet, aussergewöhnliche Todesfälle sowie Wahrnehmungen und Angaben, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung, insbesondere auf Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit hinweisen, unverzüglich der Staatsanwaltschaft oder der Polizei sowie dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin, dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin oder dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin zu melden.

³ Sämtliche Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind überdies berechtigt, die folgenden Wahrnehmungen und personenbezogenen Angaben zur Erreichung der folgenden Zwecke der Staatsanwaltschaft, der Polizei sowie dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin, dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin oder dem Kantonsapotheker bzw. der Kantonsapothekerin zu melden:

- a. (*geändert*) Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität;
- a1. (*neu*) Gefährdungsmeldungen betreffend Personen, bei denen eine erhöhte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte oder
- b. (*geändert*) Heilmittel- oder Betäubungsmittelmisbräuche.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ *Aufgehoben*

^{5a.} Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Meldepflichten und -rechte.

Art. 42 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1a} Der Regierungsrat kann die Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 1 sowie die Durchführung von Legalinspektionen durch Vereinbarung mit anderen Kantonen, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weiteren Personen sicherstellen.

² Er legt die Tarife für solche Verrichtungen in Ausführungsbestimmungen kostendeckend fest. Er orientiert sich dabei an branchenüblichen, auf eine wirtschaftliche Leistungserbringung ausgerichteten Tarifen.

Art. 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens bedürfen einer Bewilligung.

² Es sind insbesondere folgende Betriebsformen zugelassen:

- b. (*geändert*) Pflegeheime, Pflegegruppen, Pflegewohnungen, Sterbehospize und weitere Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege;
- d. (*geändert*) Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte bzw. Ärztinnen, Zahnärzte bzw. -ärztinnen und Tierärzte bzw. -ärztinnen dienen;
- f. (*geändert*) weitere Einrichtungen, die nach der Krankenversicherungsgesetzgebung, dem Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung¹⁶⁾ oder nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften zur Gruppe der Leistungserbringer zählen oder eine kantonale Zulassung benötigen;

Art. 45 Abs. 1

¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- b. (*geändert*) die gesamtverantwortliche Leitungsperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt, die das Leistungsangebot des Betriebs fachlich abdeckt, und sie bei der Entscheidung von Fachfragen unabhängig ist. Der Regierungsrat kann für begründete Fälle in Ausführungsbestimmungen Ausnahmen vorsehen, sofern dies mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht;
- c. (*geändert*) bei Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson die Stellvertretung durch eine fachlich qualifizierte Person, welche über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt, sichergestellt ist;

Art. 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Soweit erforderlich erlässt das Finanzdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin für einzelne Betriebsformen Richtlinien.

³ Für die Beschäftigung von fachlich ausgebildeten Personen im Angestelltenverhältnis unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht einer Fachperson mit einer Berufsausübungsbewilligung der gleichen Berufsgattung sowie für die Stellvertretung gelten die Vorschriften für die bewilligungspflichtigen Berufe im Bereich des Gesundheitswesens sinngemäss. Spitäler und Kliniken benötigen diesbezüglich keine Bewilligung.

¹⁶⁾ SR [810.11](#)

Art. 50 Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

⁵ Sie ist während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren. Vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen gemäss Bundesrecht. Einrichtungen mit öffentlichen Aufgaben bieten Patientendokumentationen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv zur Übernahme an. Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen in Ausführungsbestimmungen längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, wobei er den Interessen der Patienten und Patientinnen angemessen Rechnung trägt.

⁶ Bei einer vorübergehenden oder endgültigen Berufsaufgabe und nach dem Tod der behandelnden oder pflegenden Person ist sicherzustellen, dass die Patientendokumentation dem Patienten bzw. der Patientin, unter Wahrung des Berufsgeheimnisses, zugänglich bleibt. Der Datenschutz und die Datensicherheit sind zu gewährleisten.

*Art. 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a. (neu), Abs. 1b. (neu),
Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)*

Elektronisches Patientendossier (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton fördert durch geeignete Massnahmen zur Steuerung, Koordination und Förderung der Zusammenarbeit und zur Vernetzung der Gemeinschaften die Etablierung eines elektronischen Patientendossiers im Kanton.

^{1a.} Er gewährleistet, dass sich das Kantonsspital einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliesst und die erforderlichen Strukturen für die Führung eines elektronischen Patientendossiers schafft.

^{1b.} Der Regierungsrat entscheidet, auf Antrag des Spitalrats hin, über das Vorgehen im Einzelnen. Er kann, soweit dies erforderlich ist;

- a. Trägerschaften bilden und ausbauen oder sich mittels Vereinbarungen an Trägerschaften anderer Kantone, öffentlicher oder privater Institutionen und Organisationen sowie weiterer Personen beteiligen;
- b. die Organisation und die Vernetzung von Gemeinschaften steuern, koordinieren und fördern;

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Patienten und Patientinnen bzw. ihre gesetzliche oder vertragliche Vertretung können Einsicht in die sie betreffende Patientendokumentation nehmen, Kopien davon verlangen oder diese im Original ausgehändigt erhalten, sofern sie schriftlich auf die gesetzliche Aufbewahrungspflicht gemäss Art. 50 Abs. 5 dieses Gesetzes verzichten. Als medizinische Unterlagen gelten insbesondere:

c. *(geändert)* Angaben zum klinischen Status;

² *Aufgehoben*

³ Die für die Kontrolle der Rechnungen der ausserkantonalen Spitäler zuständigen Behörden sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Spitalfinanzierung zu kontrollieren, ob Personen, die in einem ausserkantonalen Spital behandelt wurden, im Kanton Wohnsitz haben.

⁴ Die Einsicht ist unentgeltlich. Für die Ausfertigung von Kopien kann ausnahmsweise eine kostendeckende Entschädigung von maximal 300 Franken verlangt werden. Die Bundesgesetzgebung über den Datenschutz ist sinngemäss anwendbar.

Art. 53 Abs. 2 (geändert)

Auskunft an Dritte (Überschrift geändert)

² Sofern die Umstände nicht auf einen Geheimhaltungswillen schliessen lassen, wird die Zustimmung für behandlungsrelevante Auskünfte zuweisende, vor-, mit- und nachbehandelnde Personen sowie an die nächsten Angehörigen und an den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin vermutet.

Art. 61 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die unabhängige Instanz nach Art. 13 Abs. 2 Bst. i des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen¹⁷⁾ ist die Ethikkommission gemäss Art. 73 dieses Gesetzes. Entsprechende Gesuche sind mitsamt dem Nachweis der Ausnahmevoraussetzungen an die Ethikkommission zu richten.

³ Dem Kantonsspital obliegen die Aufgaben der kantonalen Koordinationsstelle im Zusammenhang mit Transplantationen. Die fachlich verantwortliche Leitungsperson des Kantonsspitals legt die erforderlichen Fort- und Weiterbildungsprogramme fest.

¹⁷⁾ SR [810.21](#)

Art. 66 Abs. 2 (neu)

² Der Kanton und die Einwohnergemeinden können gemeinsam oder durch die Vergabe von Leistungsaufträgen an Dritte bedarfsgerechte Informations- und Beratungsangebote für betreuungs- und pflegebedürftige Personen bereitstellen.

Art. 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 1b (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie der Verkauf von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.

^{1a} Als Tabakprodukte gelten:

- a. Tabakprodukte zum Rauchen;
- b. Tabakprodukte zum Erhitzen;
- c. Tabakprodukte zum oralen Gebrauch;
- d. pflanzliche Rauchprodukte.

^{1b} Bei elektronischen Zigaretten handelt es sich um Geräte, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer mittels hinzugefügter Energie erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können, sowie um Nachfüllmaterial für diese Geräte.

² Der Verkauf von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten durch Automaten ist zulässig, wenn deren Betreiber bzw. Betreiberin durch geeignete Massnahmen den Verkauf an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglicht.

³ *Aufgehoben*

Art. 70 Abs. 1 (geändert)

Plakatwerbeverbot für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke (Überschrift geändert)

¹ Die Plakatwerbung für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und Alkohol ist auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 70a (neu)

Krebsregister

¹ Der Kanton führt ein Krebsregister.

² Der Regierungsrat bestimmt den Betreiber bzw. die Betreiberin des Krebsregisters. Er kann die Registerführung einer innerkantonalen öffentlich-rechtlichen oder privaten Institution, Organisation oder Einrichtung übertragen oder den Anschluss an ein ausserkantonales Krebsregister anordnen.

³ Führung, Finanzierung und Kontrolle des Krebsregisters werden in einer Vereinbarung zwischen dem Finanzdepartement und dem Betreiber bzw. der Betreiberin des Krebsregisters geregelt.

⁴ Der Betreiber bzw. die Betreiberin des Krebsregisters ist berechtigt, im Einzelfall oder im Rahmen eines Abrufverfahrens eine Abgleichung der Daten mit dem Einwohnerregister vorzunehmen. Der Regierungsrat kann Vorschriften über den Datenaustausch im Abrufverfahren erlassen. Der Datenzugriff ist in diesem Fall durch ein Rollen- und Berechtigungskonzept genau zu regeln.

⁵ Der Betreiber bzw. die Betreiberin des Krebsregisters gibt den Früherkennungsprogrammen die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten zusammen mit der Versicherungsnummer gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung bekannt.

Titel nach Art. 70a (neu)

8a. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen

Art. 70b (neu)

Zuständigkeiten

¹ Das Finanzdepartement vollzieht die Massnahmen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind.

² Der Regierungsrat kann die Einwohnergemeinden, Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, Einrichtungen des Gesundheitswesens und weitere öffentliche oder private Institutionen und Organisationen mit epidemiologischem Fachwissen zur Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten des Menschen verpflichten.

³ Der Kanton kann an die aufgrund der Mitwirkungspflicht gemäss Absatz 2 entstehenden Kosten Beiträge gewähren, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind.

⁴ Die Kostentragung richtet sich nach Art. 4 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.

Art. 70c (neu)

Datenbearbeitung und -bekanntgabe

¹ Den gemäss Art. 70b dieses Gesetzes mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen betrauten Behörden, Personen, Einrichtungen und weiteren öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Bearbeitung und Austausch der für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Personen- und Gesundheitsdaten;
- b. Übermittlung der notwendigen Personen- und Gesundheitsdaten an Einrichtungen mit einem hohen Übertragungsrisiko, wie insbesondere Kindergärten, Kinderkrippen, Schulen und Behinderteninstitutionen;
- c. Aufforderung der Einrichtungen mit einem erhöhten Übertragungsrisiko zur Übermittlung der notwendigen Personen- und Gesundheitsdaten.

² Bei Missachtung von verfügten Einschränkungen einer bestimmten Tätigkeit oder der Berufsausübung gemäss Art. 38 des Bundesgesetzes über die Übertragung übertragbarer Krankheiten¹⁸⁾ kann das Finanzdepartement den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin der betreffenden Person oder die für sie verantwortlichen Stellen über die betreffenden Einschränkungen in Kenntnis setzen.

Art. 70d (neu)

Ausführungsrecht

¹ Der Regierungsrat kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln und insbesondere Vorschriften über die Aufgabenverteilung sowie die Datenbearbeitung und -bekanntgabe erlassen.

Titel nach Art. 70d (geändert)

9. Heilmittel und Betäubungsmittel

¹⁸⁾ SR 81.101

Art. 70e (neu)

Zuständigkeiten

¹ Das Finanzdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin vollziehen die Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Arzneimittel und Medizinprodukte¹⁹⁾ und dem Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe²⁰⁾, soweit diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Instanzen übertragen sind.

² Sie können bestimmte Kontrollbefugnisse speziellen Fachstellen übertragen oder solche beziehen.

Art. 70f (neu)

Datenbearbeitung und -bekanntgabe

¹ Das Finanzdepartement und der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin sind zwecks Bekämpfung des Missbrauchs mit gefälschten oder mehrfach beschafften Rezepten sowie des Missbrauchs von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen zum Austausch folgender Daten betreffend die missbräuchlich handelnden sowie behandelnden Personen mit Apothekern bzw. Apothekerinnen sowie mit Ärzten bzw. Ärztinnen und Tierärzten bzw. -ärztinnen berechtigt:

- a. Name und Vorname sowie Geburtsdatum und Geschlecht;
- b. Adresse, Wohnort und Wohnkanton;
- c. laufende oder abgeschlossene betäubungsmittel-gestützte Behandlung;
- d. Kopie des gefälschten oder mehrfach beschafften Rezeptes.

² Der Austausch der Daten ist im Rahmen eines Abrufverfahrens möglich.

³ Das Finanzdepartement erlässt die erforderlichen Richtlinien betreffend:

- a. die Zugriffsberechtigungen sowie die Sorgfaltspflichten;
- b. die Befugnisse für Erteilung, Aktualisierung und Entzug der Zugriffsberechtigungen;
- c. die für den Schutz vor unberechtigten Zugriffen erforderlichen technischen Massnahmen;
- d. die Verantwortung für den technischen Betrieb der Plattform.

¹⁹⁾ SR 812.21

²⁰⁾ SR 812.121

Art. 71 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ *Aufgehoben*

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er kann insbesondere Vorschriften erlassen über:

c. (*neu*) die Bewilligungen und Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe und die Behandlungen mit Betäubungsmitteln²¹⁾.

³ Er kann mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, öffentlichen oder privaten Institutionen sowie weiteren Personen zusammenarbeiten und entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

Art. 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Befugnis zur Führung einer Privatapotheke steht Ärzten bzw. Ärztinnen, Zahnärzten bzw. -ärztinnen sowie Tierärzten bzw. -ärztinnen zu, sofern sie über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und Gewähr für fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Heilmittel bieten.

³ Die Führung von Privat- und Spitalapotheken bedarf einer Bewilligung durch das Finanzdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten einer Bewilligung durch den Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin. Der Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin nimmt zum betreffenden Gesuch vorgängig Stellung.

⁴ Für die unmittelbare Anwendung von Arzneimitteln an eigenen Patienten und Patientinnen sowie für die Abgabe in Notfällen und bei Hausbesuchen ist keine Bewilligung erforderlich.

Art. 74 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Finanzdepartement, der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin und die Stellen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes gewährleisten eine zweckmässige Aufsicht über sämtliche Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens und können Betriebskontrollen durchführen.

²¹⁾ SR 812.21

Art. 75 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Finanzdepartement, der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin und die Stellen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes treffen die zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlichen Massnahmen.

Art. 76 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Verletzen Personen, welche einen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen des Gesundheitswesens Bestimmungen dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse, können das Finanzdepartement und der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin von sich aus oder auf Antrag anderer Stellen gemäss Art. 9 Abs. 3 dieses Gesetzes Disziplinar-massnahmen anordnen.

^{1a} Die Disziplinar-massnahmen für Personen, welche dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe²²⁾, dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe²³⁾ oder dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe²⁴⁾ unterstehen und ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, richten sich nach Bundesrecht.

² Für die übrigen Tätigkeiten können folgende Disziplinar-massnahmen angeordnet werden.

- a. (*neu*) eine Verwarnung;
- b. (*neu*) ein Verweis;
- c. (*neu*) eine Busse bis zu Fr. 20 000.–;
- d. (*neu*) ein Verbot der Berufsausübung für längstens sechs Jahre;
- e. (*neu*) ein definitives Verbot der Berufsausübung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

³ Eine Busse kann zusätzlich zu einem Verbot der Berufsausübung verfügt werden.

Art. 76a (neu)

Verjährung

¹ Die disziplinarische Verfolgung verjährt zwei Jahre, nachdem das Finanzdepartement vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

² Die Frist wird durch jede Untersuchungs- oder Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen.

²²⁾ SR [811.11](#)

²³⁾ SR [935.81](#)

²⁴⁾ SR [811.21](#)

³ Die disziplinarische Verfolgung verjährt in jedem Fall 10 Jahre nach dem beanstandeten Vorfall.

⁴ Stellt die Verletzung der Berufspflichten eine strafbare Handlung dar, so gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

⁵ Wird gegen eine Person ein Disziplinarverfahren durchgeführt, so können das Finanzdepartement und der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin zur Beurteilung der von dieser Person ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ebenfalls Sachverhalte berücksichtigen, die verjährt sind.

Art. 76b (neu)

Meldungen

¹ Die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte informieren das Finanzdepartement und den Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin über sämtliche disziplinarrechtlich relevanten Vorfälle und Wahrnehmungen.

² Bei Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen eine Person oder eine Einrichtung, welche über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügt, ist die Aufsichtsbehörde des betreffenden Kantons zu informieren.

Art. 77 Abs. 1, Abs. 5 (geändert)

¹ Mit Busse bis Fr. 50 000.–, im Wiederholungsfall bis Fr. 100 000.–, wird bestraft, wer in Verletzung dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse vorsätzlich:

- e. (*geändert*) Personen, die unter seiner fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht stehen, Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualifikation erheblich übersteigen;
- f. (*neu*) die Vorschriften betreffend den Verkauf und die Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten sowie betreffend das Plakatwerbeverbot für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und alkoholische Getränke missachtet.

⁵ Die Strafurteile, die in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, sind nach Eintritt der Rechtskraft dem Finanzdepartement und bei mit der Behandlung oder Pflege von Tieren im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin zuzustellen.

Art. 78 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der im Bereich des Gesundheitswesens zuständigen Behörden, wie namentlich der Gemeindeärzte bzw. -ärztinnen, des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin und des Kantonsapothekers bzw. der Kantonsapothekerin, kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Finanzdepartement erhoben werden.

Art. 81 Abs. 5 (geändert)

⁵ Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes während mindestens drei Jahren einen neu der Bewilligungspflicht unterstellten Beruf in eigener Verantwortung ausgeübt oder eine entsprechende Einrichtung betrieben haben, kann bei genügender Qualifikation die Berufsausübungsbewilligung für höchstens fünf Jahre erteilt werden, auch wenn die gesetzlich geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

II.

1.

Der Erlass GDB 211.61 (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben*

³ Die Einrichtung organisiert mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen in Art. 14 bis 19 dieser Verordnung über die Weiterführung der Unterbringung sowie die Nachbetreuung gelten sinngemäss auch für Fälle der Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener durch die Einrichtung.

2.

Der Erlass GDB 817.11 (Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben*

3.

Der Erlass GDB 818.1 (Veterinärgesetz vom 2. Dezember 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 26 (geändert)

5. Tiergesundheitsberufe und Tierarzneimittel

Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für die Tiergesundheitsberufe und die Tierarzneimittel gelten die Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung²⁵⁾. Die betreffenden Aufgaben werden vom Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin wahrgenommen.

² *Aufgehoben*

Titel nach Art. 27

6. (aufgehoben)

Art. 28

Aufgehoben

Art. 29

Aufgehoben

4.

Der Erlass GDB 851.1 (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 4 (neu)

2a. Spital- und Pflegeheimplanung

²⁵⁾ GDB 810.1, GDB 811.11

Art. 4a (neu)

Spital- und Pflegeheimplanung

¹ Der Kanton gewährleistet eine bedarfsgerechte, wirksame und wirtschaftliche Versorgung der Kantonseinwohner und -einwohnerinnen in Spitälern, Geburtshäusern und Pflegeheimen innerhalb und ausserhalb des Kantons.

5.

Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des KVG²⁶⁾ aus, insbesondere indem er:

- a. (*geändert*) die bedarfsgerechte Spitalversorgung und Versorgung mit Pflegeleistungen festlegt und die entsprechenden Berichte genehmigt (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG);
- b. (*geändert*) die Spitalliste und die Pflegeheimliste des Kantons erlässt (Art. 39 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 KVG);

Art. 2 Abs. 1

¹ Das zuständige Departement vollzieht dieses Gesetz im Zuständigkeitsbereich des Kantons, soweit keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- b1. (*neu*) die Spitalplanung und die Pflegeheimplanung zu erarbeiten und die entsprechenden Planungsberichte zu erstellen;

Titel nach Art. 17 (geändert)

3. Spital- und Pflegeheimplanung

Art. 17a

Aufgehoben

²⁶⁾ SR 832.10

Art. 17b (neu)

Spitalplanung

¹ Das zuständige Departement erstellt eine als Grundlage für die Spitalversorgung dienende Spitalplanung gemäss den Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung und verfasst einen entsprechenden Spitalplanungsbericht.

² Der Spitalplanungsbericht ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

Art. 17c (neu)

Spitalliste

¹ Der Regierungsrat erlässt basierend auf der Spitalplanung für die Bereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation die nach Leistungsgruppen gegliederte Spitalliste der gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung zugelassenen inner- und ausserkantonalen Spitäler, mit welcher den Spitälern und Geburtshäusern Leistungsaufträge zugesprochen werden.

² Die Spitalliste ist im Amtsblatt sowie elektronisch zu veröffentlichen.

³ Das zuständige Departement kann mit den auf der Spitalliste aufgeführten Spitälern und Geburtshäusern zwecks Konkretisierung der in den Leistungsaufträgen vorgesehenen Bedingungen und Auflagen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 17d (neu)

Periodische Überprüfung

¹ Der Regierungsrat sorgt für die periodische Überprüfung der Spitalplanung und der Spitalliste und nimmt bei Bedarf sowie nach erfolgter Anhörung der Betroffenen die erforderlichen Anpassungen vor.

Art. 17e (neu)

Ergänzende Vorschriften

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Spital- und Pflegeheimplanung, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Aufnahme von Einrichtungen auf die Spital- und die Pflegeheimliste und zum Verfahren, in Ausführungsbestimmungen.

Art. 17f (neu)

Förderung von ambulanten Behandlungen

¹ Der Regierungsrat kann zusätzlich zu den bundesrechtlichen Vorgaben einen Katalog jener Untersuchungen und Behandlungen festlegen, bei denen die ambulante Durchführung in aller Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.

² Es leistet, sobald ein entsprechender Katalog festgelegt worden ist, den Kantonsanteil an die stationären Behandlungskosten lediglich noch in jenen Fällen, in welchen eine stationäre Durchführung aus besonderen Gründen angezeigt ist. Als besondere Gründen sind insbesondere zu erachten:

- a. Vorliegen einer besonders schweren Erkrankung oder einer schweren Begleiterkrankung;
- b. ausgewiesener Bedarf nach einer besonderen Behandlung oder Betreuung;
- c. Vorliegen von besonderen Umständen.

³ Die Spitäler und Geburtshäuser, welche eine Ausnahme gemäss Absatz 2 geltend machen, haben dem zuständigen Departement die notwendigen Einsichtsrechte in die jeweiligen Patientendokumentationen einzuräumen. Der Regierungsrat kann die weiteren Einzelheiten, insbesondere das Verfahren, in Ausführungsbestimmungen regeln.

Titel nach Art. 17f (neu)

4. Datenlieferung, -bearbeitung und -veröffentlichung

Art. 17g (neu)

Datenlieferung

¹ Spitäler und Geburtshäuser haben dem zuständigen Departement innert der ihnen angesetzten Frist jene patienten- und betriebsbezogenen Daten unentgeltlich zu liefern, die erforderlich sind für:

- a. die Spitalplanung mitsamt Erstellung der Spitalliste, Vergabe der Leistungsaufträge und Abschluss der Leistungsvereinbarungen;
- b. die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Leistungsauftrags sowie der mit der Leistungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen;
- c. die Überprüfung der Qualität und der Leistungskosten anlässlich von Vergleichen;
- d. die Rechnungskontrolle im Zusammenhang mit Referenz- und Standorttarifen;

- e. die Prüfung des Kantonsanteils gemäss Art. 49a Abs. 1 KVG;
- f. die Ausübung des Rückgriffsrechts des Kantons gemäss Art. 79a KVG.

Art. 17h (neu)

Datenbearbeitung und -veröffentlichung

¹ Das zuständige Departement ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben sämtliche hierzu erforderlichen patienten- und betriebsbezogenen Daten zu bearbeiten.

² Die Bearbeitung von betriebsbezogenen Daten, wie insbesondere Angaben über Zusatzhonorare, Personalbestand und die fallbezogene Kostenträgerrechnung, ist ohne Anonymisierung zulässig.

³ Patientenbezogene Daten, wie insbesondere Name, Alter, Geschlecht, Wohnort, AHV-Nummer sowie Art und Umfang der bezogenen medizinischen Leistung, werden anonymisiert erhoben, sofern sie nicht für die Rechnungskontrolle, die Kodierrevision oder die Leistungsstatistik verwendet werden.

⁴ Das zuständige Departement ist ermächtigt, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse, betriebsbezogene Daten der Spitäler und Geburtshäuser in nicht anonymisierter Form zu veröffentlichen, sofern diese von öffentlichem Interesse sind. Patientenbezogene Daten dürfen einzig in anonymisierter Form veröffentlicht werden, wobei keine Rückschlüsse auf natürliche Personen möglich sein dürfen.

Titel nach Art. 17h (neu)

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17i (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

III.

Der Erlass GDB 814.31 (Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe [Betäubungsmittelverordnung] vom 25. November 1952) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 25. Juni 2021

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Christoph von Rotz
Der Ratssekretär: Beat Hug

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 2. August 2021, 17.00 Uhr.

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Einstellung einer konkursamtlichen Verlassenschaftsliquidation (Art. 196 SchKG)

Die konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Erbschaft des *Limacher Heinrich Ernst sel.*, geboren am 27. September 1931, von Schüpfheim LU, gestorben am 23. Oktober 2020, wohnhaft gewesen in 6056 Kägiswil, Hostettrainstrasse 1, wurde mit Entscheid vom 22.06.2021 der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden gestützt auf Art. 196 SchKG eingestellt.

Sarnen, 1. Juli 2021

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Einstellung einer konkursamtlichen Verlassenschaftsliquidation (Art. 196 SchKG)

Die konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Erbschaft des *Merki Peter sel.*, geboren am 9. Mai 1963, von Luzern LU, Würenlingen AG, gestorben am 15. November 2020, wohnhaft gewesen in 6063 Stalden (Sarnen), Schwanderstrasse 42, wurde mit Entscheid vom 21.06.2021 der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden gestützt auf Art. 196 SchKG eingestellt.

Sarnen, 1. Juli 2021

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Widerruf einer konkursamtlichen Verlassenschaftsliquidation (Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)

Die konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft des *Fehlbaum Rolf sel.*, geboren am 7. Juni 1968, von Schüpfen BE, wohnhaft gewesen in 6390 Engelberg, Dorfstrasse 1, gestorben am 11. Dezember 2020, wurde mit Entscheid vom 22. Juni 2021 der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden gestützt auf Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG zufolge Bezahlung sämtlicher Forderungen widerrufen.

Sarnen, 1. Juli 2021

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Widerruf einer konkursamtlichen Verlassenschaftsliquidation (Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)

Die konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft des *Stahl Udo sel.*, geboren am 10. August 1960, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in 6390 Engelberg, Alpenstrasse 4, gestorben am 8. August 2020, wurde mit Entscheid vom 22. Juni 2021 der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden gestützt auf Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG zufolge Bezahlung sämtlicher Forderungen widerrufen.

Sarnen, 1. Juli 2021

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Widerruf einer konkursamtlichen Verlassenschaftsliquidation (Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG)

Die konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft des *Schürch Eduard Jakob sel.*, geboren am 2. Mai 1951, von Altishofen LU und Reiden LU, wohnhaft gewesen in 6064 Kerns, Müliboden 8, gestorben am 29. September 2020, wurde mit Entscheid vom 22. Juni 2021 der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden gestützt auf Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG zufolge Bezahlung sämtlicher Forderungen widerrufen.

Sarnen, 1. Juli 2021

Betreibung und Konkurs

Bildungs- und Kulturdepartement

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 10.00–12.00 Uhr

Die Bibliothek bleibt von Samstag, 17. Juli bis und mit Sonntag, 8. August 2021, geschlossen.

www.kbow.ch

Sarnen, 1. Juli 2021

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Berufs- und Weiterbildungsberatung BWB. Öffnungszeiten Sommerferien

BIZ-Öffnungszeiten vom 12. Juli bis 20. August 2021 (Sommerferien)

Jeweils am Mittwoch von 13.30–18.00 Uhr

Beratungstermine für Jugendliche und Erwachsene können auch während den Sommerferien vereinbart werden.

Die offenen Lehrstellen für Sommer 2022 sind auf der BIZ App sowie auf www.berufsberatung.ch/lehrstellen aufgeschaltet.

Berufs- und Weiterbildungsberatung BWB

Brünigstrasse 178, Postfach 1657, 6061 Sarnen

Tel. 041 666 63 44

E-Mail: berufsberatung@ow.ch, Internet: www.berufsberatung-ow.ch

Sarnen, 1. Juli 2021

Berufs- und Weiterbildungsberatung BWB

Erwachsenenbildung

Historisches Museum Obwalden

Eröffnung Sonderausstellung «Gweerigi Fraiwä – Eine Demonstration unerhörter Weiblichkeit»

Einladung zum individuellen Gang durch die Ausstellung. Die Kuratorin Pamina Sigrist und weitere Mitwirkende stehen bei einem feministischen Snack gern für Gespräche zur Verfügung. Eintritt frei.

Datum 4. Juli 2021
Zeit 10.00–17.00 Uhr
Ort Historisches Museum Obwalden, Brünigstrasse 127,
Sarnen

Gweerigi Fraiwä – Eine Demonstration unerhörter Weiblichkeit

Die Ausstellung «Gweerigi Fraiwä» wirft einen Blick auf bemerkenswerte Frauen aus Obwalden und ihre Lebenswelten. Sie beleuchtet politische und gesellschaftliche Entwicklungen. Umrahmt wird die Ausstellung mit der Fotoreihe «Spinnereien» von der Obwaldner Künstlerin Nicole Buchmann. Weitere Frauenporträts können im Museum Bruder Klaus und im Tal Museum Engelberg entdeckt werden.

Daten 4. Juli–28. November 2021
Zeit Mittwoch–Sonntag, 14.00–17.00 Uhr
Ort Historisches Museum Obwalden, Brünigstrasse 127,
Sarnen

Erlebnisausstellung Fundort Brünig

Kunstvoll inszenierte archäologische Funde vom Brünigpass kombiniert mit Obwaldner Geschichte. Spektakuläres wie der Silberschatz vom Seewli, eine Liebesmünze aus Venedig, oder ein 6'000 Jahre altes Kupferbeil, Geschichtsträchtiges wie ein Uniformknopf vom Franzosenüberfall sind ebenso Teil der Ausstellung wie ganz normale Spuren des Alltags.

Daten 15. April–28. November 2021
Zeit Mittwoch–Sonntag, 14.00–17.00 Uhr
Ort Historisches Museum Obwalden, Brünigstrasse 127,
Sarnen

Themenweg Archäologie in Lungern

Zwischen Lungern und der Brünig-Passhöhe ist ein Teilstück des alten Brünig-Saumweges instand gestellt und ein Themenweg zur Archäologie eingerichtet worden.

Information www.erlebnisausstellung.ch

Sommerführungen

Jeden Donnerstag in den Monaten Juli und August finden um 17.00 Uhr im Historischen Museum Obwalden oder im Dorf Sarnen Sommerführungen statt.

Museum Bruder Klaus

Wechselausstellung Dorothee Wyss – die Geschichte einer aussergewöhnlichen Frau

Dorothee Wyss, die Frau von Niklaus von Flüe, war engagierte Familienfrau und erfolgreiche Bäuerin. Als Partnerin eines «lebenden Heiligen» lernte sie, mit Veränderungen umzugehen und Herausforderungen anzunehmen. Ihre

Geschichte erzählt von Frauen, Männern und ihren Rollen, vom Stützen und Beschützen, vom Lieben und vom Loslassen.

In der Ausstellung erkunden Sie hörend, lesend und handelnd die vielfältigen Facetten dieser Persönlichkeit und begegnen Arbeiten zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstler. Umrahmt wird die Ausstellung von Interventionen und Performances der Obwaldnerin Nicole Buchmann.

Daten 28. März–1. November 2021
Zeiten Dienstag–Samstag, 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage, 11.00–17.00 Uhr
Ort Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln
Information Mittwoch ist Frauentag: Fr. 4.– statt Fr. 10.– Eintritt

Wechselausstellung Gweerigi Fraiwä

Jahrhundertlang haben Geschlechtervorstellungen, Gesellschaftsideale und das Gesetz die Rechte der Frauen eingeschränkt. Gweerigi Fraiwä stellt aussergewöhnliche Obwaldnerinnen vor, die sich nicht von traditionellen Rollenbildern einschränken liessen. Sie handelten selbstbestimmt und erkämpften Freiräume – für sich und für andere.

Begleitet werden die Frauenporträts von Arbeiten der Künstlerin Monika Gasser. Ihre Kleider aus der Serie portraits de femmes versteht sie als Hommage an ausgewählte Frauen, die in ihrem Leben von Bedeutung waren. Ergänzend zeichnet die Ausstellung den langen Weg zum Frauenstimmrecht in den Obwaldner Gemeinden nach und reflektiert die Rolle der katholischen Frauenvereine bei der politischen Ermächtigung der hiesigen Frauen.

Diese Ausstellung wurde angeregt durch das Projekt Hommage 2021, hommage2021.ch und entstand in Zusammenarbeit mit dem Tal Museum Engelberg (talmuseum.ch) und dem Historischen Museum Obwalden (museum-obwalden.ch).

Daten 26. Juni 2021–1. November 2021
Zeiten Dienstag–Samstag, 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage, 11.00–17.00 Uhr
Ort Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln
Information Mittwoch ist Frauentag: Fr. 4.– statt Fr. 10.– Eintritt

Dauerausstellung Niklaus von Flüe – Vermittler zwischen Welten

Die Dauerausstellung zeichnet ein vielfältiges Porträt des Mystikers, Politikers und Volksheiligen aus dem 15. Jahrhundert.

Daten 28. März–1. November 2021
Zeiten Dienstag–Samstag, 10.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr
Sonn- und Feiertage, 11.00–17.00 Uhr
Ort Museum Bruder Klaus, Dorfstrasse 4, Sachseln

Sarnen, 1. Juli 2021

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch
Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Hauswirtschaft

Die modulare, bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Der Bund unterstützt eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal Fr. 9'500.00 des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Pflicht- und Wahlmodule

H 22113 Landwirtschaftliches Recht Version 2021	Camenzind Michael, Dissler Christoph Donnerstags, 04.11.2021 – 20.01.2022 08.30 – 11.45 Uhr
H 22111 Ernährung und Verpflegung Teil 1 Version 2016	Joller-Graf Barbara Dienstags, 23.11.2021 – 08.03.2022 08.30 – 13.00 Uhr
H 22115 Gartenbau Teil 2 Version 2018	Huber Roland Donnerstags, 26.08. – 21.10.2021 08.30 – 11.45 Uhr
H 22120 Kleintierhaltung Version 2018	Willi Marcella Freitags, 27.08. – 12.11.2021 08.30 – 11.45 Uhr
H 22122 Landwirtschaftliche Buchhaltung Version 2016	Müller-Kilchenmann Susanne Dienstags, 24.08. – 09.11.2021 08.30 – 11.45 Uhr
H 22125 Produkteverarbeitung Version 2018	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 26.08. – 16.12.2021 13.15 – 16.30 Uhr
H 22130 Reinigungstechnik und Textilpflege Version 2021	Windlin-Wettstein Yvette Dienstags, 24.08.2021 – 11.01.2022 13.15 – 16.30 Uhr
H 12210 Spezialisierung Direktvermarktung Version 2017	Joller-Graf Barbara Freitags, 10.06. – 01.07.2022 08.30 – 16.30
H 12212 Ernährung und Verpflegung Teil 2 Version 2016	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 24.03. – 30.06.2022 08.30 – 16.30 Uhr

H 12213 Familie und Gesellschaft Version 2018	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 13.01. – 14.04.2022 13.15 – 16.30 Uhr
H 12219 Haushaltführung Version 2021	Windlin-Wettstein Yvette Dienstags, 22.03. – 07.06.2022 13.15 – 16.30 Uhr
H 12221 Landwirtschaftliche Betriebslehre Version 2021	Dissler Christoph Donnerstags, 03.02. – 02.06.2022 08.30 – 11.45 Uhr
H 12226 Einführung in die Rindviehhaltung Version 2019	Müller-Kilchenmann Susanne Freitags, 14.01. – 01.04.2022 08.30 – 11.45 Uhr
H 12227 Textiles Gestalten Version 2019	Christen Jödicke Ursula Montags, 24.01. – 30.05.2022 18.00 – 21.15 Uhr
H 12229 Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof Version 2017	Joller-Graf Barbara Freitags, 06.05. – 03.06.2022 08.30 – 16.30 Uhr

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage oder 15 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst (von dieser Regelung sind die Deutschkurse und Zertifikatskurse ausgenommen):

	12 Tage / 24 Lekt.	15 Tage / 30 Lekt.
Kleingruppe (5 – 9 Personen)	Fr. 380.00	Fr. 475.00
Standardgruppe (10 – 12 Personen)	Fr. 320.00	Fr. 400.00
– Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen		
– Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.		

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Deutsch

Das BWZ Obwalden bietet je nach Nachfrage Abend-, Morgen- und Tageskurse an. Auf unserer Website finden Sie Einstufungstests der Niveaus A1, A2 und B1.

Neu: Abendkurse in Engelberg

Niveau

- A0 – A1 Grundstufe
- A2 Mittelstufe I
- B1 Mittelstufe II
- B2 Mittelstufe III

Lektionen

Folgende Anzahl Lektionen pro Woche haben wir im Angebot:

- 1x2 Lektionen (Abendkurse)
- 2x2 Lektionen (Abendkurse)
- 4x3 Lektionen (Tageskurse)

Kosten

Eine Lektion kostet Fr. 14.50

Auf Wunsch kann in Raten bezahlt werden.

Die Deutschkurse am BWZ Obwalden werden je nach Präsenz, Kursniveau, Einkommen/Vermögen sowie Status finanziell mit bis zu 80% von den Gemeinden unterstützt. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde.

Englisch

Grundstufe

- A0 – A1 Englisch von Grund auf – langsam aufbauend
- A1 Easy Morning English für Anfänger

Mittelstufe I

- A2 Conversation / Pre-Intermediate
- Pre-Intermediate
- Easy Morning English Pre-Intermediate
- Holiday English

Mittelstufe II

- B1 Conversation Medium
- Easy Morning English Conversation Medium
- Intermediate Refresher
- Reading and Speaking Medium Class

Mittelstufe III

- B1 – B2 English for Job Hunting
- Conversation Upper-Intermediate

Vorbereitungskurs First / Advanced / IELTS

- B2 Cambridge First preparation course
- C1 Cambridge Advanced preparation course
- B1 – C1 IELTS Exam preparation short course

Französisch

Grundstufe

- A1 Français für Anfänger

Mittelstufe I

- A2 Ravivons notre français, niveau A2

Mittelstufe II / III (B1-B2)

- B1 Bienvenue à bord au niveau B1!

Fortgeschrittene

- B2 Française en dialogue

Italienisch

Grundstufe

A1 Italiano für Anfänger 1-4

Mittelstufe I

A2 Italiano Mittelstufe 1-4

Mittelstufe II

B1 Italiano livello avanzato

B1 – B2 Conversazione

Spanisch

Grundstufe

A1 Spanisch für den Urlaub

A0 – A1 Español für Anfänger – langsam aufbauend 1-4

Mittelstufe I

A2 Conversación Intermedio

Mittelstufe II

B1 Conversación – Español nivel avanzado

Español Intermedio

Einbürgerung / Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung

Folgende Kurse dienen der Vorbereitung für die Einbürgerungs-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung.

Vorbereitungskurs «Sprachstandanalyse»

E 12010	Mi, 13.10. – 17.11.2021	Fr. 190.00
Kurs «Sprachstandanalyse»	18.15 – 19.45 Uhr	

Vorbereitungskurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 12051	Mi, 20.10. – 01.12.2021	Fr. 240.00
Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»	(ohne 10.11.2021) 19.00 – 21.00 Uhr	

Sarnen, 1. Juli 2021

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gemeinde Alpnach. Standort 6055 Alpnach Dorf. Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen. Öffentliche Planaufgabe gemäss Elektrizitätsgesetz

für die Projekte

S-0176453.1 *Transformatorstation Neumatt Nr. 3T102*
– *Neubau Transformatorstation auf Parzelle Nr. 1743 der*
Gemeinde Alpnach

Koordinaten: 2664154/1199600

L-0184587.3 *16 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Neu-*
matt Nr. 3T102 und Montage SF, VBS Nr. 3T017
– *Kabelumlegung in die neue Transformatorstation Neu-*
matt Nr. 3T102

L-0232886.1 *16 kV-Kabel zwischen dem Unterwerk Alpnach und der*
Transformatorstation Neumatt Nr. 3T102
– *Kabelumlegung in die neue Transformatorstation Neu-*
matt Nr. 3T102

des Elektrizitätswerks Obwalden, Stanserstrasse 8, 6064 Kerns

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat das Elektrizitätswerk Obwalden die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 2. Juli 2021 bis 2. September 2021 beim Bauamt der Einwohnergemeinde Alpnach öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften,

sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Sarnen, 1. Juli 2021

Im Auftrag des
Eidgenössischen Starkstrominspektorates
Hoch- und Tiefbauamt Obwalden
Abteilung Hochbau und Energie

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

12. Juli 2021

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Stephan Amstalden, Oberwilerstrasse 5, Wilen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus
Ort: Parzelle 1547, Schinen, Wilen
Zonen: Landwirtschaftszone
Naturgefahren: Gefahrenzone HM1
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Oberwilen-Summerweid
Gewässerschutzbereich Ao

Sonderbewilligungen: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Korporation Schwendi, Schwanderstrasse 25, Stalden
Bauvorhaben: Neubau Viehunterführung Alp Rischi
Ort: Parzellen 2149, 2147 und 1449, Rischi, Stalden
Zonen: Alpwirtschaftszone, Verkehrsanlagen gemäss Art. 7 Abs. 4 BZR
Schutzgebiete: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN Nr. 1608) Flyschlandschaft Hagleren-Glaubenberg-Schlieren

Gesuchsteller/in: Ruth und Ivo Dona-Studer, Zimmertalstrasse 1, Sarnen
Bauvorhaben: Fenstereinbau Schopf
Ort: Parzelle 439, Zimmertalstrasse 1, Sarnen

Zonen: zweigeschossige Wohnzone A
 Naturgefahren: Gefahrenzone W5
 Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Stiftung Zukunft Alter – Wohnen und Betreuung,
 am Schärme 1, Sarnen

Bauvorhaben: Lichthof Haus 2
 Ort: Parzelle 3549, am Schärme 1, Sarnen
 Zonen: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, innerhalb
 Quartierplan Residenz am Schärme
 Naturgefahren: Gefahrenzone W0
 Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Daluz Gonzalez Architekten AG, Mühlebachstrasse 28,
 8008 Zürich

Bauvorhaben: Neubau Wohnhaus
 Ort: Parzelle 4358, Stockenmatt, Stalden
 Zonen: Kurzzone innerhalb Quartierplan Stockenmatt
 Naturgefahren: Gefahrenzone R1

Gesuchsteller/in: ENGIE Service AG, Industriestrasse 20, Sarnen
 Bauvorhaben: Installation Wärmepumpen Luft/Wasser (Aussenauf-
 stellung)
 Ort: Parzellen 2609 und 3164, Hostattstrasse 11 und 13,
 Sarnen
 Zonen: dreigeschossige Wohnzone A
 Naturgefahren: Gefahrenzone W0
 Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Iromet AG, Industriestrasse 2, Alpnach Dorf
 Bauvorhaben: Loggia-Verglasung
 Ort: Parzelle 4327, Chappelenmatt 8, Wilen
 Zonen: Spezialzone Wilen, innerhalb Quartierplan Wilen Dorf
 Naturgefahren: Gefahrenzone R3
 Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Kanton Obwalden, Hoch- und Tiefbauamt,
 Flüelistrasse 1, Sarnen

Bauvorhaben: Ausbau Estrich und Fenstersanierung Chinderhuis
 Ort: Parzelle 414, Spitalstrasse 4, Sarnen
 Zonen: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
 Naturgefahren: Gefahrenzone W0
 Schutzgebiete: Grundwasserschutzzone S3

Gesuchsteller/in: Swisscom (Schweiz) AG, Am Mattenhof 12/14,
 6010 Kriens
 Wasserversorgung Sarnen, Brünigstrasse 160, Sarnen

Bauvorhaben: Ersatz Swisscomtrasse und Trinkwasserleitung im Bereich der neuen Brücke über die Sarneraa
 Ort: Parzellen 461, 462, 714, 2450 und 3985, Kernmatt, Kägiswil
 Zonen: Verkehrsanlagen, Landwirtschaftszone, Gewässer, Grünzone
 Naturgefahren: Gefahrenzone W2/4, W3/5, W6, W9 und Planungszone Hochwasser resp. Gewässerraum
 Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
 Sonderbewilligungen: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Wheel Park AG, Kägiswilerstrasse 21, Sarnen
 Bauvorhaben: Umnutzung Lagerhalle in Bikepark und Erstellung Werbeturm
 Ort: Parzelle 681, Kägiswilerstrasse 21, Sarnen
 Zonen: Industriezone
 Naturgefahren: Gefahrenzone W0
 Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Kerns

Gesuchsteller/in: Paul Michel, Bollstrasse 16, Kerns
 Bauvorhaben: Einbau Personenlift in bestehendes Wohnhaus
 Ort: Parzelle 1957, Bollstrasse 16, Kerns
 Zone(n): zweigeschossige Wohnzone W2A
 Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au

Sachsels

Gesuchsteller/in: Sybille und Peter Sidler-Stierli, Schönbüel 7, Sachsels
 Bauvorhaben: Einbau Fenster und Ersatz Vordach
 Ort: Parzelle 1659, Schönbüel 7, Sachsels
 Zone: Wohnzone 2 Geschosse (W2)
 Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Eva Morger, Büelgässli 2, Sachsels
 Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Gädeli zu Wohnhaus
 Ort: Parzelle 236, Büelgässli, Sachsels
 Zone: Wohnzone 2 Geschosse (W2)
 Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: ArchitekturTEAM AG, Hofstrasse 4, Sarnen
 Bauvorhaben: Umbau des Wohnhauses Lochmannmattli
 Ort: Parzelle 2235, Lochmannmattli 1, Flüeli-Ranft
 Zone: Landwirtschaftszone (Lw)

Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet Ostufer Sarnersee-Flüeli-St. Niklausen
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Alpnach

Gesuchsteller/in: Stefan und Elisabeth von Atzigen, Steinweid 2, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Sanierung Wohnhaus und nachträgliches Baugesuch Nebenbauten
Ort: Parzelle 867, Steinweid 2, Alpnach Dorf, GB Alpnach
Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Ausnahme-
bewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Seidenhof AG, Feldstrasse 2, Sarnen
Bauvorhaben: Neubau Wohnüberbauung mit 6 Doppel-einfamilienhäuser und 4 Einfamilienhäuser
Ort: Parzelle 2471, Grueben, Alpnach Dorf, GB Alpnach
Zonen: Wohnzone 2 Geschosse
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Claudia und Thomas Odermatt-Waldis, Niederstad 5a, Alpnachstad
Bauvorhaben: Bestehende Fenster und Balkongeländer erneuern
Ort: Parzelle 2038, Niederstad 5a, Alpnachstad, GB Alpnach
Zonen: Wohnzone 2 Geschosse
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W0, W2, W3/4, W3/5

Giswil

Gesuchsteller/in: Yvonne Schultheiss, Mederenstrasse 27, Giswil
Bauvorhaben: Aufbau Dachlukarne
Ort: Parzelle 1690, Aspli, GB Giswil
Zonen: zweigeschossige Wohnzone B (W2B)
Naturgefahren: R6

Gesuchsteller/in: Einfache Gesellschaft Dreiwässerweg, Schlossmattli 10, Giswil
Bauvorhaben: Neuerstellung Kamine
Ort: Parzelle 1912, Diechtersmatt, GB Giswil
Zonen: dreigeschossige Wohnzone (W3)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Nadia und Martin Ettlin, Schibenriedstrasse 10, Giswil
Bauvorhaben: Neuerstellung Dachlukarne und Balkon, Überdachung best. Terrasse
Ort: Parzelle 1772, Durnacheli, GB Giswil
Zonen: zweigeschossige Wohnzone A (W2A)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Lungern

Gesuchsteller/in: Marcel und Gabriela Imfeld-Bürgi, Spendermattli 3, Lungern
Bauvorhaben: Ersatz Holzheizung durch Luftwärmepumpe im Aussenbereich
Ort: Parzelle 1711, Obsee, GB Lungern
Zonen: Dorfzone (D)
überlagerte Ortsbildschutzzone (OS)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue3/5/MG4, SL1

Gesuchsteller/in: Josef und Margrith Furrer-Vogler, Obseestrasse 15, Lungern
Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus, Sanierung Ökonomiegebäude
Ort: Parzellen 465, 1984, Strüpfli, GB Lungern
Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue3/MG5, SL2
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: SH Invest AG, Brünigstrasse 25, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Um- und Neugestaltung Wohn- und Bürohaus 19, Umbau Wohnhaus 23, Neubau Aussentreppe, Umgebungsgestaltung
Ort: Parzellen 1928, 1929, Stadel, GB Lungern
Zonen: Wohnzone A (WA)
Quartierplan Stadel
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: HM1, HM4, SR5

Engelberg

Gesuchsteller/in: Heizwerk Engelberg AG, Engelbergerstrasse 41, Engelberg
Bauvorhaben: Neubau Fernwärmeleitung – Wyden Los 1/Wydenstrasse bis Werkhof
Zonen: GW3, ÖB

Ort: Parzellen 2321, 387, 1105, 1210, 1770, 2319, 2382, 1692, 2322, 2320, 1478, Wydenstrasse, Wiesenweg, GB Engelberg

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue0, Ue1, Ue2

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Engelberg, Abteilung Bau und Infrastruktur, Dorfstrasse 1, Engelberg

Bauvorhaben: Böschungssicherung Strassenrand, Studentenweg
Zonen: Wald, W2B, übriges Gebiet
Ort: Parzellen 460, 2169, 465, 1007, Studentenweg, GB Engelberg

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung: Rodungsbewilligung, raumplanerische Ausnahmebewilligung

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Engelberg, Abteilung Bau und Infrastruktur, Dorfstrasse 1, Engelberg

Bauvorhaben: Buswendeschlaufe und Bushaltestelle Hindernisfrei bei Fürenalpbahn

Zonen: Landwirtschaftszone
Ort: Parzelle 714, Eyenstalden, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au, Landschaftsschutzgebiet
Naturgefahren: Uel, SLI, Planungszone Hochwasserschutz
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmebewilligung

Gesuchsteller/in: Sibylle Pacher-Theinburg, St. Andreas 1, 6330 Cham

Bauvorhaben: Luft-/Wasserwärmepumpe
Zonen: Landwirtschaftszone
Ort: Parzelle 1065, Schwandstrasse 89, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmebewilligung

Gesuchsteller/in: Heizwerk Engelberg AG, Engelbergerstrasse 41, Engelberg

Bauvorhaben: Neubau Fernwärme- und Wasserleitung, 2. Etappe, Meilandweg – Neuschwändi, Los 3

Zonen: W2A, W4
Ort: Parzellen 773, 2213, 1664, 1722, 1604, 1728, 1821, 1667, 1627, 1719, 1568, Neuschwändistrasse, GB Engelberg

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Sarnen, 1. Juli 2021

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Gerichte

Mitteilung (RH 21/031/I)

Amit Ulrich Gupta, Müliboden 12, 6064 Kerns, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgericht Obwalden folgende Schriftstücke von SCP Demmerle & Stalter, Huissier de Justice, Strasbourg, eingegangen sind.

- Acte de signification du 27 mai 2021
- L'ordonnance du Bâtonnier du 1er avril 2021

Diese Schriftstücke liegen zuhanden von *Amit Ulrich Gupta*, Müliboden 12, 6064 Kerns bei der Kantonsgerichtskanzlei Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, auf und gelten am Tag der vorliegenden Publikation als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 1. Juli 2021

Der Kantonsgerichtspräsident I

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidmitteilung

Eberhard und Necla Berndt, Hochhausstrasse 4, 6060 Sarnen, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgerichtspräsidium ein Gesuch betreffend Mieterausweisung vom 28. Mai 2021 eingegangen ist (MA 21/004/III). Das Gesuch und die damit eingereichten Beilagen liegen zuhanden Eberhard und Necla Berndt bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen auf.

Eberhard und Necla Berndt werden aufgefordert, bis *2. August 2021* eine schriftliche Stellungnahme im Doppel einzureichen. Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden. Der Entscheid liegt ab *10. August 2021* zuhanden Eberhard und Necla Berndt bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hinweis: Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im vorliegenden Summarverfahren nicht still. Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 ZPO).

Sarnen, 1. Juli 2021

Die Kantonsgerichtspräsidentin III

Gemeinde Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Nachtrag zum Wasserbaureglement. Inkrafttreten

Der Nachtrag vom 18. Juni 2018 zum Wasserbaureglement vom 20. August 2007 (das gleichentags in Kraft trat) tritt per 1. Juli 2021 in Kraft.

Sarnen, 21. Juni 2021

Einwohnergemeinderat Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Bau- und Auflageprojekt Sofortmassnahmen Golpigräbli

Am 1. Juli 2020 hat sich gegen Abend eine aussergewöhnlich heftige Gewitterzelle im Raum Hintergraben, Sarnen, entladen. In der Folge ist es an diversen Gerinnen auf der Westseite des Sarnersees, insbesondere auch am Golpigräbli, zu ausserordentlichen Hochwasserabflüssen mit entsprechenden Ufer- und Sohlenerosionen, sowie zu Geschiebeumlagerungen gekommen.

Die Wiederherstellungsarbeiten wurden vom Regierungsrat als Sofortmassnahmen am 1. September 2020 und vom Einwohnergemeinderat Sarnen am 7. September 2020 genehmigt.

Im Zusammenhang mit den Wiederherstellungsarbeiten am Golpigräbli wird oberhalb der Schlimbachstrasse auf Parzelle 1534 das bestehende Raubett verlängert und anschliessend auf den Parzellen 1534, 3320 und 1533 Sperrtreppen in Holz erstellt. Das Projekt verursacht eine temporäre Rodung Wald von 432 m² und eine temporäre Rodung Hecken von 270 m². Die temporären Rodungen werden an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

Das Bau- und Auflageprojekt wird durch die zuständigen Departemente des Kantons Obwalden geprüft und liegt zur Einsicht mit anderen Akten auf.

Öffentliche Auflage

Gestützt auf Art. 6 der Wasserbauverordnung (GDB 740.11) liegen das Bau- und Auflageprojekt und das Rodungsgesuch während 20 Tagen bei der Einwohnergemeinde Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, öffentlich auf. Einsprachen sind schriftlich und mit Begründung der Anträge im Doppel an den Einwohnergemeinderat Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 1. Juli 2021

Einwohnergemeinde Sarnen

Gemeinde Lungern

Einwohnergemeinde Lungern. Mitwirkungsaufgabe. Zonenplan- änderung Kaiserstuhl

Im Nutzungsplan (bestehend aus Zonenplan und Bau- und Zonenreglement) der Einwohnergemeinde Lungern sind die zugeteilten Zonen geregelt. Auf Begehren der Grundeigentümer von Parzelle Nr. 2054, GB Lungern, soll eine Umzonung im Areal der unterirdischen Arbeitszone durchgeführt werden.

Orientierung der Bevölkerung

Im Sinn von Art. 4 RPG und gestützt auf Art. 11 ff BauG sowie auf Art. 6 BauV werden die Änderungen des Nutzungsplanes zur Orientierung der Bevölkerung öffentlich aufgelegt.

Die Akten können *vom 1. Juli 2021 bis zum 12. Juli 2021* während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Lungern eingesehen werden.

Begründete Anregungen zu den Änderungen sind bis spätestens 12. Juli 2021 (Poststempel) schriftlich an den Gemeinderat Lungern, Brünigstrasse 66, 6078 Lungern, einzureichen.

Das gesetzliche Planaufgabeverfahren mit Einspracherecht erfolgt nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens.

Lungern, 1. Juli 2021

Gemeinderat Lungern

Einwohnergemeinde Lungern. Mitwirkungsaufgabe. Zonenplan- änderung Brünig Mega Safe AG

Im Nutzungsplan (bestehend aus Zonenplan und Bau- und Zonenreglement) der Einwohnergemeinde Lungern sind die zugeteilten Zonen geregelt. Auf Begehren der Grundeigentümerin Brünig Mega Safe AG soll eine Umzonung im Areal der unterirdischen Arbeitszone durchgeführt werden.

Orientierung der Bevölkerung

Im Sinn von Art. 4 RPG und gestützt auf Art. 11 ff BauG sowie auf Art. 6 BauV die Änderungen des Nutzungsplanes zur Orientierung der Bevölkerung öffentlich aufgelegt.

Die Akten können *vom 1. Juli 2021 bis zum 12. Juli 2021* während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Lungern eingesehen werden.

Begründete Anregungen zu den Änderungen sind bis spätestens 12. Juli 2021 (Poststempel) schriftlich an den Gemeinderat Lungern, Brünigstrasse 66, 6078 Lungern, einzureichen.

Das gesetzliche Planaufgabeverfahren mit Einspracherecht erfolgt nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens.

Lungern, 1. Juli 2021

Gemeinderat Lungern

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

Cross-Nutrition AG, in *Sarnen*, CHE-115.283.149, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 79 vom 26.04.2021, Publ. 1005159319). Statutenänderung: 10.06.2021. Firma neu: **Cross24 AG**. Übersetzungen der Firma neu: (Cross24 Ltd). Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Tagesregister-Nr. 971 vom 15.06.2021

Beauty Disrupted AG, in *Engelberg*, CHE-325.988.844, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 46 vom 08.03.2021, Publ. 1005117636). Statutenänderung: 11.06.2021. Aktienkapital neu: CHF 122'800.00 [bisher: CHF 109'800.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 122'800.00 [bisher: CHF 109'800.00]. Aktien neu: 1'228'000 Namenaktien zu CHF 0.10 [bisher: 1'098'000 Namenaktien zu CHF 0.10]. Teilweiser Vollzug der genehmigten Kapitalerhöhung gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss vom 01.03.2021 gemäss Statuten. Tagesregister-Nr. 970 vom 15.06.2021

Garage Gasser AG, in *Lungern*, CHE-316.117.833, Brünigstrasse 36, 6078 Lungern, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 14.06.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Autogarage mit Reparaturwerkstätte sowie den Handel mit Autos, Velos, Motos und Motorsägen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Immobilien erwerben, veräussern, belasten, verwalten, vermieten und bebauen. Die Gesellschaft kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann auch Patente, Lizenzen und Schutzrechte aller Art erwerben, registrieren, verwalten, belasten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Sachübernah-

me: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der «Garage Gasser AG» (neu: «Balmer Immobilien AG»; CHE-106.902.172) mit Sitz in Lungern, gemäss Sachübernahmevertrag vom 14.06.2021 und Übernahmebilanz per 31.12.2020 Aktiven von CHF 511'498.06 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 238'070.60, wofür CHF 273'427.46 als Forderung gutgeschrieben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch aufgeführten Adressen oder per elektronischer Post. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 14.06.2021 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Gasser, Daniel, von Lungern, in Lungern, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Gasser, Rita, von Lungern, in Lungern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 974 vom 16.06.2021

Garage Gasser AG, in Lungern, CHE-106.902.172, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 244 vom 16.12.2008, S. 19, Publ. 4784310). Statutenänderung: 14.06.2021. Firma neu: **Balmers Immobilien AG**. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, den Verkauf, die Vermietung und die Verwaltung von Immobilien. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann auch Patente, Lizenzen und Schutzrechte aller Art erwerben, registrieren, verwalten, belasten und veräussern. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch aufgeführten Adressen oder per elektronischer Post. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gasser, Daniel, von Lungern, in Lungern, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Gasser, Rita, von Lungern, in Lungern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 977 vom 16.06.2021

Albustan AG, in Sarnen, CHE-115.891.923, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 51 vom 15.03.2021, Publ. 1005123631). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Meister, Dr. Klaus Peter, deutscher Staatsangehöriger, in Villeneuve-Loubet (FR), Präsident, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meister, Eliene, deutsche Staatsangehörige, in Villeneuve-Loubet (FR), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 976 vom 16.06.2021

1875 FINANCE HOLDING AG, in Sarnen, CHE-113.993.027, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 229 vom 24.11.2016, Publ. 3181535). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «JAVA HOLDING AG» (CHE-114.815.032) mit Sitz in Sarnen, gemäss Fusionsvertrag vom 11.06. und 14.06.2021 und Bilanz per 31.05.2021. Aktiven von CHF 123'634.00 – unter welchen 125'000 Namenaktien zu CHF 1.00 der übernehmenden Gesellschaft enthalten sind – und Passiven (Fremdkapital) von CHF 18'644.00 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Der einzige Aktionär der übertragenden Gesellschaft erhält 125'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Es findet keine Kapitalerhöhung statt, da es sich um eigene Aktien der Gesellschaft handelt.
Tagesregister-Nr. 975 vom 16.06.2021

Survey Service Today AG, in Sarnen, CHE-112.839.777, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 59 vom 25.03.2021, Publ. 1005133071). Statutenänderung: 15.06.2021. Firma neu: **CASAvolution AG**. Übersetzungen der Firma neu: (CASAvolution SA) (CASAvolution Ltd). Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Bereitstellung einer Plattform im Bereich des Eigenheims und des Wohnens sowie damit verbundenen Leistungen, insbesondere auch die Beratungsleistung sowie die Vermittlung von Dienstleistungen und Produkten. Die Gesellschaft bezweckt ausserdem Erwerb, Halten und Veräussern von Grundstücken im In- und Ausland, Verwalten und Vermittlung von Grundstücken im In- und Ausland sowie Projektierung und Ausführung von Neu- und Umbauten aller Art im In- und Ausland. Die Gesellschaft bezweckt sodann Erwerb, dauernde Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art sowie von Immaterialgüterrechten. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte führen, die mit den angeführten Zwecken direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie Dritten, einschliesslich ihren direkten oder indirekten Aktionären sowie deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren und für Verbindlichkeiten von solchen Gesellschaften Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder Garantien jeglicher Art, ob entgeltlich oder nicht. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.
Tagesregister-Nr. 979 vom 16.06.2021

keycontrolling GmbH, in Lungern, CHE-113.159.136, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 85 vom 02.05.2012, Publ. 6661886). Statutenänderung: 15.06.2021. Sitz neu: **Kerns**. Domizil neu: Hofstrasse 10, 6064 Kerns. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Auf- und Ausbau von Controllingsystemen, das Erbringen von sämtlichen Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmensstrategie, Finanzplanung, Organisation und Prozessplanung, Personalrekrutierung und -förderung sowie den Handel mit Waren aller Art im Rahmen des Gesellschaftszweckes. Sie kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Un-

ternehmungen des In- und des Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern.
Tagesregister-Nr. 978 vom 16.06.2021

JAVA HOLDING AG, in *Sarnen*, CHE-114.815.032, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 73 vom 17.04.2009, S. 12, Publ. 4976602). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die «1875 FINANCE HOLDING AG» mit Sitz in Sarnen über. Die Gesellschaft wird gelöscht.
Tagesregister-Nr. 980 vom 16.06.2021

Garage Heinz Kaufmann, in *Sarnen*, CHE-139.508.853, Endlosen 1, 6062 Wilen (Sarnen), Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Betrieb einer Autogarage und Handel mit Autos sowie Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Das Einzelunternehmen wird teilweise Aktiven und Passiven der «Heinz Kaufmann GmbH» (CHE-108.637.348) mit Sitz in Sarnen übernehmen. Eingetragene Personen: Kaufmann, Heinz Josef, von Escholzmatt-Marbach, in Sarnen, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Kaufmann, Susanna, von Escholzmatt-Marbach, in Sarnen, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 981 vom 17.06.2021

element trading GmbH, in *Sarnen*, CHE-478.162.636, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 158 vom 17.08.2020, Publ. 1004958753). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fernandez Gomez, Juan Carlos, spanischer Staatsangehöriger, in Oberwil (BL), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 94 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Münchenstein, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Schwarz, Manuel, deutscher Staatsangehöriger, in Wehr (DE), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 94 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Dräger, André, deutscher Staatsangehöriger, in Möhlin, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 12 Stammanteilen zu je CHF 100.00.
Tagesregister-Nr. 982 vom 17.06.2021

Handwerk & Freizeit Kluser, in *Sachseln*, CHE-295.250.039, Brünigstrasse 213, 6072 Sachseln, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Handel mit und Vertrieb von Arbeits- und Freizeitbekleidung und Waren aller Art. Eingetragene Personen: Kluser, Roman, von Oberriet (SG), in Sachseln, Inhaber, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 983 vom 18.06.2021

Gizalp GmbH, in *Sarnen*, CHE-112.426.665, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 28 vom 10.02.2021, Publ. 1005096807). Ausgeschiedene

Personen und erloschene Unterschriften: Atabay-Kinali, Kudret, von Sarnen, in Sarnen, Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00; Atabay, Hazal Gizem, von Sarnen, in Sarnen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Atabay, Alper, von Sarnen, in Sarnen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00 und mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, ohne Stammanteil].
Tagesregister-Nr. 988 vom 18.06.2021

Ergocom AG, in *Kerns*, CHE-101.843.510, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 142 vom 25.07.2017, Publ. 3664049). Statutenänderung: 17.06.2021. Firma neu: **KONKRET2022 AG**.
Tagesregister-Nr. 987 vom 18.06.2021

Kendra AG, in *Sarnen*, CHE-112.147.780, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 86 vom 06.05.2015, Publ. 2137181). Domizil neu: Bahnhofplatz 6, 6060 Sarnen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Safdié, Gabriel Vitorio, von Genève, in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: von Genf, in Genf, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 989 vom 18.06.2021

Eberli AG, in *Sarnen*, CHE-109.533.562, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 103 vom 01.06.2021, Publ. 1005200047). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Banz, Karin, von Entlebuch, in Kerns, mit Kollektivprokura zu zweien.
Tagesregister-Nr. 984 vom 18.06.2021

Eberli Hauswartungen GmbH, in *Sarnen*, CHE-108.452.056, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 103 vom 01.06.2021, Publ. 1005200049). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Banz, Karin, von Entlebuch, in Kerns, mit Kollektivprokura zu zweien.
Tagesregister-Nr. 986 vom 18.06.2021

Eberli Bau AG, in *Sarnen*, CHE-106.828.216, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 103 vom 01.06.2021, Publ. 1005200048). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Banz, Karin, von Entlebuch, in Kerns, mit Kollektivprokura zu zweien; Weltsch, Sara, von Hasliberg, in Sachseln, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien].
Tagesregister-Nr. 985 vom 18.06.2021

HK Finanz AG, in *Sarnen*, CHE-113.994.127, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 64 vom 04.04.2016, Publ. 2756673). Domizil neu: Giglenstrasse 30, 6060 Sarnen.
Tagesregister-Nr. 990 vom 21.06.2021

PK Bau Holding AG, in Sarnen, CHE-113.315.904, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 80 vom 28.04.2015, Publ. 2122651). Domizil neu: Giglenstrasse 30, 6060 Sarnen.

Tagesregister-Nr. 992 vom 21.06.2021

Winkelbauer Schweiz AG in Liquidation, in Sarnen, CHE-198.926.536, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 101 vom 28.05.2021, Publ. 1005195578). Domizil neu: Giglenstrasse 30, 6060 Sarnen.

Tagesregister-Nr. 994 vom 21.06.2021

PK Bau Immobilien AG, in Sarnen, CHE-110.558.706, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 4 vom 07.01.2016, Publ. 2579929). Domizil neu: Giglenstrasse 30, 6060 Sarnen.

Tagesregister-Nr. 993 vom 21.06.2021

moyreal immobilien ag, in Sarnen, CHE-258.333.170, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 96 vom 20.05.2021, Publ. 1005187026). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Careal Commercial Property AG» (CHE-459.863.750) mit Sitz in Zürich, gemäss Fusionsvertrag vom 17.06.2021 und Fusionsbilanz per 01.01.2021. Aktiven von CHF 33'284'489.00 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 2'483'525.00 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da dieselbe Aktionärin sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

Tagesregister-Nr. 996 vom 22.06.2021

Imfeld Anlagen-Service GmbH, bisher in Stansstad, CHE-456.341.768, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 66 vom 04.04.2017, Publ. 3443601). Statutenänderung: 17.06.2021. Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu: Freiteilmattlistrasse 6, 6060 Sarnen. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Imfeld, Thomas, von Sarnen, in Sarnen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Stansstad]; Imfeld-Wicki, Angela, von Flühli, in Sarnen, mit Einzelunterschrift [bisher: in Stansstad].

Tagesregister-Nr. 995 vom 22.06.2021

Aitos AG, in Sarnen, CHE-115.388.707, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 226 vom 19.11.2020, Publ. 1005026567). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Cham im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 997 vom 22.06.2021

XS-Management AG, in Kerns, CHE-269.325.789, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 77 vom 21.04.2017, Publ. 3479307). Aktiven und Passiven (Fremdkapital)

gehen infolge Fusion auf die «RMB Group AG» (CHE-393.422.229) mit Sitz in Luzern über. Die Gesellschaft wird gelöscht.
Tagesregister-Nr. 998 vom 22.06.2021

IBK Holding AG, in *Sarnen*, CHE-457.312.083, Kernserstrasse 15, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23.06.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den An- und Verkauf, das Halten sowie die Verwaltung von in- und ausländischen Beteiligungen, Marken, Patenten Lizenzen und anderen Immaterialgüterrechten, namentlich im Bereich der Metallverarbeitung sowie den Vertrieb von Werkzeugen und Vorrichtungen für die Metallbearbeitung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Sie kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Aktienkapital: CHF 500'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 500'000.00. Aktien: 500 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 23.06.2021 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Horn, Markus, deutscher Staatsangehöriger, in Tübingen (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Aebischer, Elena, russische Staatsangehörige, in Altdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 999 vom 23.06.2021

Rex Gebäudetechnik GmbH, in *Kerns*, CHE-498.746.237, Melchtalerstrasse 6a, 6064 Kerns, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 09.06.2021. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Gebäudetechnik, insbesondere von Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlagen sowie Isolierungen und Solartechnik. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 09.06.2021 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Rexhepi, Shkelqim, von

Kerns, in Kerns, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.
Tagesregister-Nr. 1000 vom 23.06.2021

Zimmerei-Arbeiten Vogler GmbH, in *Lungern*, CHE-261.889.580, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 175 vom 11.09.2014, Publ. 1709443). Statutenänderung: 21.06.2021. Firma neu: **Vogler Immobilien GmbH**. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, das Vermieten und Veräussern von Liegenschaften. Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte erwerben, halten oder verwerten. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen oder solche übernehmen oder errichten sowie sämtliche Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt der Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder per E-Mail. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Vogler, Bruno Walter, von Lungern, in Lungern, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 60 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vogler, Eduard, von Lungern, in Lungern, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 30 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Vogler, Franz Josef, von Lungern, in Lungern, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 30 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.
Tagesregister-Nr. 1002 vom 23.06.2021

Snow Bike Festival AG, *bisher in Hünenberg*, CHE-361.250.711, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 246 vom 19.12.2019, Publ. 1004787939). Statutenänderung: 19.03.2021. Sitz neu: **Engelberg**. Domizil neu: Wydenstrasse 34, 6390 Engelberg. Zweck neu: Durchführung von Sportveranstaltungen sowie Handel mit Waren und Erbringung von Dienstleistungen in diesem Bereich. Veranstalterin von Mountainbike-Rennen sowie Festivals in ganz Europa während des Winters. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Coertze, Hermanus Nicolaas, südafrikanischer Staatsangehöriger, in Sannat (MT), einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Risch, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 1001 vom 23.06.2021

Sarnen, 1. Juli 2021

Handelsregister

Notfallnummern

<i>Bezeichnung</i>	<i>Nummer</i>
Ärztlicher Notfalldienst im Kanton Obwalden	041 660 33 77
Bestattungsdienste:	
Zumstein Bestattungsdienste AG	041 660 14 18
Bestattungsdienst Röhlin AG	041 662 29 00
Coronavirus Infoline BAG für Bevölkerung (täglich 6.00–23.00 Uhr)	058 463 00 00 www.bag.admin.ch
Coronavirus Infoline BAG für Reisende (täglich 6.00–23.00 Uhr)	058 464 44 88
Coronavirus Infoline Gesundheitsamt Obwalden für NICHT-medizinische Fragen (Montag-Freitag 8.00–11.45 Uhr/13.30–17.00 Uhr)	covid19@ow.ch 041 666 67 99
Coronavirus Plattform für psychische Gesundheit	dureschnufe.ch
Elektronotruf, Elektro Furrer AG	041 662 00 70
Elektronotruf/Stromausfall, EWO	041 666 51 03
Feuerwehnotruf	118
Frauenhaus Luzern (www.frauenhaus-luzern.ch)	041 360 70 00
Kantonsspital Obwalden, Sarnen	041 666 44 22
Notfallzahnarzt (www.sso-uw.ch)	1811
Polizeinotruf	117
Rettungsflugwacht Rega	1414
Sanitätsnotruf	144
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche (Pro Juventute Beratung und Hilfe)	147
Tox-Zentrum (bei Vergiftungen)	145

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 62 05,
E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt
Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
4816 Expl. WEMF/KS, Basis 2019/2020

Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Annahmeschluss:
Mittwoch, 12.00 Uhr

Insertionspreise:
Insertatepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt.):
1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.